

## **Worin unterscheiden sich die beiden Kinderschutzvereinbarungen?**

Die Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VII richtet sich an freie Träger, die mit hauptamtlich tätigen pädagogischen Fachkräften arbeiten. Für freie Träger, die keine pädagogischen Fachkräfte einsetzen und mit ehren- und nebenamtlich tätigen Personen arbeiten, ist die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII einschlägig.

## **Wer schließt die Kinderschutzvereinbarungen ab?**

Die Jugendämter der Landeshauptstadt Hannover, der Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und Lehrte sowie der Region Hannover haben in den Kinderschutzvereinbarungen einheitliche Standards für das gesamte Gebiet der Region Hannover vereinbart. Die freien Träger der Jugendhilfe treten gegenüber dem für Sie zuständigen Jugendamt der einschlägigen Kinderschutzvereinbarung bei, indem der Beitritt erklärt wird. Der Beitritt ist für alle Jugendämter in der Region Hannover gültig.

## **FAQ Kinderschutzvereinbarung §§ 8a, 72a SGB VIII**

### **Die Anforderungen zum Schutzverfahren bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und dem Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII) werden trägerintern bereits umgesetzt. Ist ein Beitritt zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII verzichtbar?**

Die Jugendämter sind verpflichtet mit allen freien Trägern von Einrichtungen und Diensten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Der Abschluss ist verpflichtend und ist Voraussetzung für die Finanzierung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Betriebszulassung oder die Anerkennung als freier Träger der freien Jugendhilfe.

### **Meine Organisation verfügt über keine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist ein Beitritt zu der Kinderschutzvereinbarung trotzdem möglich?**

Ein Beitritt ist in diesem Fall dann möglich, wenn eine insoweit erfahrene Fachkraft von außerhalb der eigenen Organisation verbindlich benannt wird und diese den Qualifikationsanforderungen entspricht.

### **Gibt es die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft über das Jugendamt vermittelt zu bekommen?**

Nein, die Jugendämter können keine Vermittlung von insoweit erfahrenen Fachkräften vornehmen.

**Die eingesetzte insoweit erfahrene Fachkraft erfüllt nicht alle in der Kinderschutzvereinbarung unter § 4 formulierten Voraussetzungen. Kann das Einvernehmen über die insoweit erfahrene Fachkraft trotzdem hergestellt werden?**

In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Entscheidend ist, dass in der Gesamtbetrachtung der Qualifikationsanforderungen die Person für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geeignet ist.

**In meiner Organisation sind mehrere Personen als insoweit erfahrene Fachkraft eingesetzt. Genügt die Benennung einer Person oder sind alle Personen zu benennen?**

Alle Personen, welche als insoweit erfahrene Fachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zum Einsatz kommen, sind zu benennen. Es dürfen nur diejenigen Personen im Beratungsprozess nach § 8a SGB VIII eingesetzt werden, zu welchen Einvernehmen hergestellt wurde. Personalwechsel sind entsprechend mitzuteilen.

**Was ist ein Nachweis über die Berufserfahrung?**

Die Berufserfahrung wird mit einer chronologischen Auflistung der Arbeitsbereiche in den vergangenen Jahren in Verbindung mit der Diplomurkunde und / oder anderen Berufsabschlüssen (Berufsausbildung § 4 Abs. 1 Satz 1) nachgewiesen. Da der Arbeitgeber die Angaben bestätigt, wird die Richtigkeit vorausgesetzt.

**Welche Anforderungen sind an die erweiterten Führungszeugnisse gestellt?**

Alle Personen, welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis einreichen. Für Tätigkeiten, bei denen ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist, kann im Einzelfall durch den freien Träger geprüft werden, ob auf diese Anforderung verzichtet wird.

Zu den weiteren Fragestellungen zum erweiterten Führungszeugnis insbesondere im Hinblick auf ehren- und nebenamtlich tätige Personen s. die FAQs zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII.

**Werden die Kosten für die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft übernommen?**

Die Übernahme der Kosten erfolgt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten des für Sie zuständigen örtlichen Jugendamtes.

**Meine Organisation erbringt überörtlich Leistungen. Ist der Beitritt gegenüber mehreren Jugendämtern zu erklären?**

Ein Beitritt zu der Kinderschutzvereinbarung gilt für alle Jugendämter, welche die Kinderschutzvereinbarung unterzeichnet haben.

**Können die Nachweisunterlagen, die bereits bei einem anderen Jugendamt in der Vergangenheit eingereicht wurden, übernommen werden?**

Nein, die Nachweisunterlagen können nicht übernommen werden, da die Kinderschutzvereinbarung neu abgeschlossen wird und die bisherige Rahmenvereinbarung ersetzt.

**FAQ Kinderschutzvereinbarung § 72a SGB VIII**

**Welcher Adressatenkreis wird von der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII umfasst?**

Alle freien Träger der Jugendhilfe, welche aus Mitteln der Jugendhilfe (z.B. Gemeinden, Region Hannover, Land, Bund, EU etc.) gefördert werden.

Der Begriff des freien Trägers der Jugendhilfe ist nicht abschließend festgelegt. Demnach kommt jeder juristischen oder natürlichen Person (Privatpersonen), welche Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII (z.B. Jugendarbeit) erbringt, der Status eines freien Trägers der Jugendhilfe zu.

Ein freiwilliger Beitritt ist für freie Träger möglich, die keine Förderung erhalten.

Privatpersonen können der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII nicht beitreten.

**Sind Kirchen und Religionsgemeinschaften von dem Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII erfasst?**

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind nach § 75 Abs. 3 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Der Abschluss der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a ist somit verpflichtend.

Ist eine Kirche bzw. Religionsgemeinschaft nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst, erfolgt eine Beurteilung nach den allgemeinen Kriterien.

### **Müssen Sportvereine der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII beitreten?**

Bietet der Sportverein als strukturelle Aufgabe Angebote der Jugendarbeit an und erhält für die Jugendarbeit eine finanzielle Förderung, ist ein Beitritt zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII notwendig.

Sportvereine, welche Jugendarbeit anbieten ohne eine Förderung zu bekommen, können freiwillig der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII beitreten.

### **Unterliegt die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Schulen dem § 72a SGB VIII?**

Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Schulen stellt keine Leistung der Jugendhilfe dar, sodass für diese die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII nicht abzuschließen ist.

### **Ersetzt ein Gewaltschutzkonzept des Vereines den Abschluss der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII?**

Nein, ein Gewaltschutzkonzept ersetzt nicht die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII. Der Abschluss der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII kann als wesentlicher Baustein des präventiven Kinderschutzes Teil des Gewaltschutzkonzeptes sein.

### **Kann die Kinderschutzvereinbarung auch durch den Dachverband abgeschlossen werden, die dann auch für die Mitgliedsvereine gilt?**

Der Abschluss über den Dachverband ist in der Regel nicht möglich, wenn angehörige Gruppierungen rechtlich selbstständig sind. Handelt es sich um rechtlich nicht selbstständige Gruppierungen, die in einem Dachverband zusammengefasst sind, kann der Abschluss über den Dachverband erfolgen. Die Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die Regelungen der Kinderschutzvereinbarung verbindlich in der gesamten Organisation umgesetzt werden.

### **Welche Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?**

Jede Person, welche in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Kontext einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit hat, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe kann z.B. im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) erfolgen. Ob die Angebote die Kriterien der Jugendarbeit im Sinne der Jugendhilfe erfüllen, können Sie anhand des folgenden Schaubildes überprüfen.

## CHECK DEIN ANGEBOT



Verfolgt ein Angebot die aufgeführten Ziele und erfüllt die aufgeführten Merkmale, liegt ein Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vor.

Ob ein qualifizierter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Kontext einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit vorliegt, richtet sich nach den Kriterien der Art, der Intensität sowie der Dauer des Kontaktes (s. Anlage 1 der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII). Diese Bewertung ist für jede infrage kommende Tätigkeit durchzuführen. Es wird empfohlen die Bewertung zu dokumentieren.

### **Kann das erweiterte Führungszeugnis direkt an den Verein geschickt werden?**

Nein, das erweiterte Führungszeugnis wird jeweils an die beantragende Person verschickt, damit die Möglichkeit besteht zuerst selbst von den Inhalten Kenntnissen zu nehmen und über weitere Schritte zu entscheiden.

### **Muss der Verein alleine entscheiden welche Ehrenamtlichen betroffen sind?**

Die Bewertung, ob die Ehrenamtlichen eine Aufgabe der Jugendarbeit wahrnehmen und diese nach den Kriterien Art, Intensität und Dauer die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses rechtfertigt, obliegt den Vereinen.

### **Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und wo kann es beantragt werden?**

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz ausgestellt und erhält Informationen darüber ob eine Person vorbestraft ist. Insbesondere sind in dem erweiterten Führungszeugnis Straftaten ausgewiesen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind.

Das erweiterte Führungszeugnis kann über das Onlineportal des Bundesamtes für Justiz oder bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden.

Alle Fragen rund um das erweiterte Führungszeugnis können auf der [Webseite des Bundesamtes für Justiz](#) eingesehen werden.

### **Müssen auch Minderjährige, die ehrenamtlich tätig sind, ein Führungszeugnis vorlegen?**

Ja, auch Minderjährige können zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sein, wenn nach der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit eine Vorlage gerechtfertigt ist.

### **Gibt es eine Übergangslösung bis ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt?**

Ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit können so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung der Person einzuholen, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegt, welche zu einem Tätigkeitsausschluss führen würde.

### **Welche Person im Verein nimmt Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse?**

Die Einsichtnahme erfolgt durch die Geschäftsführung, den Vereinsvorstand bzw. eine vergleichbare Person entsprechend der Organisationsform des freien Trägers.

### **Von wem werden die erweiterten Führungszeugnisse der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes eingesehen?**

Die Beurteilung wie die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse in diesen Fällen umgesetzt werden kann, sollte sich an der jeweiligen Organisationsstruktur orientieren, sodass das Ziel eines möglichen Tätigkeitsausschlusses sichergestellt ist. Ist die Geschäftsführung bzw. der Vorstand in die Jugendarbeit direkt eingebunden, kann die Einsichtnahme z.B. durch einen Dachverband vereinbart werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen kann auch die gegenseitige Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der Mitglieder des Vorstandes erfolgen.

**Muss bei einem Wechsel des Vorstandes die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII neu abgeschlossen werden?**

Nein, ein Neuabschluss ist in diesem Fall nicht notwendig, weil die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Verein abgeschlossen wird.

**Muss die Satzung des Vereines mit dem Abschluss der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII geändert werden?**

Eine Notwendigkeit die Satzung des Vereines zu ändern ist durch den Abschluss der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII nicht begründet.

**In welchen Abständen sind die erweiterten Führungszeugnissen einzusehen?**

Die erweiterten Führungszeugnisse sind bei der Aufnahme der Tätigkeit sowie in einem Abstand von 3 bis 5 Jahren einzusehen.

**Eine Person möchte das erweiterte Führungszeugnis nicht vorlegen. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?**

Das Tätigwerden der entsprechenden Personen ist in einer Funktion, welche einen qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhaltet, zu untersagen.

**Welche Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten?**

Personen, welche die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse vornehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es dürfen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII nur zu den folgenden Punkten Daten über das erweiterte Führungszeugnis gespeichert und verarbeitet werden.

1. Der Umstand der Einsichtnahme
2. Das Datum des Führungszeugnisses
3. Das Vorliegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, für welche das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist, nicht mehr ausübt.

**Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und abgeheftet werden?**

Nein, vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse dürfen nicht kopiert und abgeheftet werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist an die betreffende Person zurückzugeben, nachdem Einsicht genommen wurde.

### **Wie alt darf das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis sein?**

Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf max. 3 Monate alt sein.

### **Haftet jemand, wenn die Kinderschutzvereinbarung nicht abgeschlossen wurde bzw. das Prüfschema falsch angewendet wurde?**

Der Abschluss der Kinderschutzvereinbarung und die Prüfung der Tätigkeiten stellt einen wichtigen Baustein dar die Verantwortung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen, welche dem Verein anvertraut werden. Eine Haftung ist für den Fall anzunehmen, dass der Verein den Abschluss der Kinderschutzvereinbarung verweigert. Bestehen Unsicherheiten in der Anwendung des Prüfschemas, stehen die Jugendämter beratend zur Verfügung.

### **Können die erweiterten Führungszeugnisse durch das Jugendamt überprüft werden?**

Nein, die erweiterten Führungszeugnisse dürfen nicht durch die Jugendämter eingesehen werden.

### **Die Nebenamtlichen sind für Ihren Hauptberuf bereits zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Entfällt für diese die Pflicht zur Vorlage?**

Nein, auch wenn bereits im Zuge der hauptamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, entbindet dies nicht von der Pflicht zur erneuten Vorlage im Kontext des Nebenamtes.